

**Infoveranstaltung EBIN: Förderprogramm
„Emissionsfreie Busse und Infrastrukturen“**

Erfassungsgemeinschaften im Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz

Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc

Übersicht

Erfassungsgemeinschaften im Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (SFBG)

- I. Verpflichtungen nach dem SFBG
 - a. Regelungssystematik
 - b. Spezifische Ausnahme im Bereich Busse
 - c. Geldbußen

- II. Erfassungsgemeinschaften
 - a. Grundlagen
 - b. Gestaltungsmöglichkeiten
 - c. Berichtspflichten
 - d. Wirkungsweise

Regelungssystematik des SFBG

- Öffentliche AG und Sektoren-AG haben in fünfjährigen Bezugszeiträumen einen Mindestanteil an „sauberen“ Straßenfahrzeugen zu erreichen

Fahrzeugkategorie	3.8.2021-2025	2026-2030, usw.
„PKW“ (M ₁ , M ₂ , N ₁)	38,5%	38,5%
„LKW“ (N ₂ , N ₃)	10%	15%
„Busse“ (M ₃)	45%*	65%*


* Mindestens die Hälfte des Anteils ist durch Nullemissionsfahrzeuge zu erreichen

- Erfasst sind u.a. **Lieferaufträge** im OSB; bestimmte **DL-Aufträge** im OSB; DL-Konzessionen/DL-Aufträge, über die Erbringung von **öffentlichen PersonenverkehrsDL** auf der Straße (geschätzter Jahresdurchschnittswert mind. EUR 1 Mio oder mind. 300.000 km); sowie die **Nachrüstung** von Straßenfahrzeugen

Spezifische Ausnahme im Bereich Busse

Überland-(Reise)busse [§ 4 Z 2 iVm VO (EU) 2018/858 und VO (EG) 661/2019; vgl. auch ErwG 16 RL 2019/1161]

- Das SFBG erfasst nur Straßenfahrzeuge der Klasse M₃ („Busse“), die so konstruiert sind, dass
 - Bereiche für Stehplätze vorgesehen sind, um ein häufiges Ein- und Aussteigen der Fahrgäste zu ermöglichen oder dass
 - stehende Fahrgäste befördert werden können, und das über Sitz- und Stehplätze verfügt



Hier kommt Reg. 107 der UNECE Relevanz zu (ErwG 16): „Klasse II: Fahrzeuge, die hauptsächlich zur Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut und so ausgelegt sind, dass die Beförderung stehender Fahrgäste im Gang und/oder in einem Bereich, der nicht größer ist als der Raum von zwei Sitzbänken, möglich ist“

- ⇒ Busse, die „klassisch“ im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs in Städten zum Einsatz kommen, sind somit jdf. erfasst
- Weitere denkbare Unterscheidungen sind irrelevant (zB sind Gelenkbusse erfasst, wenn sie über Sitz- und Stehplätze verfügen)

Geldbußen

- **Verschuldensunabhängige** Geldbuße für das Nichterreichen eines Mindestanteils (§ 9)
 - Saubere Straßenfahrzeuge sind zurzeit noch teurer als nicht saubere
⇒ „Vorteil“, den ein AG erzielt, ausgleichen
- **Höchstgrenzen** abhängig von der Art des Straßenfahrzeugs
 - Für jedes beschaffte bzw. eingesetzte nicht saubere Straßenfahrzeug, an dessen Stelle ein sauberes Straßenfahrzeug beschafft bzw. eingesetzt werden hätte müssen, um den jeweiligen Mindestanteil zu erreichen
 - | | | | |
|-------|-----------|-----------------------|-----------|
| „PKW“ | € 25.000 | „Bus“ | € 125.000 |
| „LKW“ | € 125.000 | Emissionsfreier „Bus“ | € 225.000 |
- Wenn **technische Gründe** die Erfüllung der Aufgaben des AG mit sauberen Straßenfahrzeugen ausschließen, ist keine Geldbuße zu verhängen
 - Die Voraussetzungen für diese Ausnahme sind denkbar eng!

Erfassungsgemeinschaften: Grundlagen

- Zusammenschluss von
 - mindestens zwei AG,
 - die zumindest für einen ganzen Bezugszeitraum
 - die gemeinsame Erreichung von einem oder mehreren Mindestanteilen vereinbaren
 - ⇒ Eine EG kann auch nur hinsichtlich emissionsfreier Busse eingegangen werden
- Ein AG kann für einen Mindestanteil in einem Bezugszeitraum nur Partei einer Erfassungsgemeinschaft sein (§ 2 Z 3 SFBG)
- Die Erfassungsgemeinschaft muss vor dem Ende des betreffenden Bezugszeitraums vereinbart werden (§ 5 Abs. 2 SFBG)

Beispiel

Im ersten Bezugszeitraum:

- AG A plant 25 Busse, AG B 30 Busse zu beschaffen bzw. einzusetzen zu lassen
- A muss 12, B 14 saubere Busse (Mindestanteil 45%) beschaffen bzw. einsetzen lassen (davon muss mindestens die Hälfte wiederum emissionsfrei sein!)
- Gehen A und B eine EG hinsichtlich Busse ein, müssen sie gemeinsam nachweisen, dass sie insgesamt 23 saubere Busse beschafft haben bzw. einsetzen haben lassen

AG	Plan: Busse		Quote (45%)
A	25	→	12
B	30	→	14
EG (A+B)	55	→	25

A muss daher von 25 Fahrzeugen zumindest 12 saubere beschaffen bzw. einsetzen lassen (die Hälfte davon wiederum Nullemissionsfahrzeuge)

Gestaltungsmöglichkeiten

- ⇒ EG stellen eine **Flexibilisierungsmöglichkeit** für AG
 - Vollziehungsbereichsübergreifend möglich
 - Keine Pflicht zur gemeinsamen Beschaffung

- ⇒ EG dient dem **Nachweis** der Erreichung der Mindestanteile
 - Verpflichtung zum Erreichen der Mindestanteile verbleibt beim AG
 - Allfällige Geldbußen werden gegenüber einem AG verhängt

- Vielfältige privatautonome **Gestaltungsmöglichkeiten**
 - Wer beschafft wie viele Straßenfahrzeuge
 - Allfälliger Kostenausgleich
 - Vertretungsregeln
 - Sanktionen bei Zielverfehlung
 - etc

Berichtspflichten

- Nach Ende eines jeden Bezugszeitraums über denselben
 - **Jeder Auftraggeber**, der Straßenfahrzeuge beschafft bzw. eingesetzt hat (oder bei dem eine Änderung wirksam wurde), hat bis zum **10. Februar** einen Bericht gemäß Anhang III zu übermitteln (§ 7 Abs. 2)
 - Gesonderter, **zusätzlicher Bericht für Erfassungsgemeinschaften** zu übermitteln (Daten nach Auftraggebern aufzuschlüsseln; § 7 Abs. 3)
- Drei-Jahres-Berichte
 - Jeder Auftraggeber, der in den jeweils vorangehenden drei Jahren Straßenfahrzeuge beschafft bzw. eingesetzt hat (oder bei dem eine Änderung wirksam wurde), hat bis zum **10. Februar** einen Bericht gemäß Anhang III zu übermitteln (§ 7 Abs. 1)
 - **Erstmals** ist ein Bericht am 10. Februar **2029** für die vorangegangenen drei Jahre zu übermitteln, danach alle drei Jahre
- Berichte an BMJ (Bund) bzw. LH (Land); allenfalls elektronische Einmeldung

Beispiel: Wirkungsweise

Achtung auch auf den Anteil hinsichtlich emissionsfreier Busse!


AG	Plan: Busse	Quote (45%)	EG: Szenario 1	EG: Szenario 2
A	25	⇒ 12	15 😊	15 😊
B	30	⇒ 14	12 🟡	8 ❌
EG (A+B)	55	⇒ 25	27 😊	23 ❌

Szenario 1: **A** beschafft 15 saubere Busse, **B** beschafft 12

- **A** erfüllt den MA gemäß § 5 Abs 1
⇒ keine Geldbuße gemäß § 9 Abs 1
- **B** erfüllt den MA zunächst nicht gemäß § 5 Abs 1, weshalb eine Geldbuße gemäß § 9 Abs 1 zu verhängen wäre
⇒ B kann aber als Partei der EG, die den MA erfüllt hat, den Nachweis erbringen (§ 5 Abs 2), weshalb über B keine Geldbuße zu verhängen ist (§ 9 Abs 2)

Szenario 2: **A** beschafft 15 saubere Busse, **B** beschafft 8

- **A** erfüllt den MA gemäß § 5 Abs 1
⇒ keine Geldbuße gemäß § 9 Abs 1
- **B** erfüllt den MA nicht gemäß § 5 Abs 1, weshalb eine Geldbuße gemäß § 9 Abs 1 zu verhängen ist
⇒ B kann auch nicht als Partei einer EG – diese hat den MA verfehlt – den Nachweis erbringen, weshalb über B eine Geldbuße zu verhängen ist

 **Bundesministerium**
Justiz

Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc
Stabsstelle für Vergaberecht

Museumstraße 7
1070 Wien

+43 1 52152 2909
thomas.ziniel@bmj.gv.at
www.bmj.gv.at/themen/vergaberecht